Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0145/16** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 08.09.2016
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	18.10.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.11.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.11.2016	öffentlich	Vorbehaltsbe-schluss
Stadtrat	17.11.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Entwurf der 4. Änderung des B-Plans Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

   2.1: Es ging eine Stellungnahme des Umweltamtes/ Untere Naturschutzbehörde vom 18.02.2015 ein, die in 2 Teile (a und b) untergliedert ist und zu denen jeweils ein Beschluss gefasst wird.

   a) Teil a der Stellungnahme vom 18.02.2015 des Umweltamtes/ Untere Naturschutzbehörde

   Es wird angeregt, das Baurecht für die Werkstraße über ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren herzustellen. Es ist richtig, dass für den Neubau einer Gemeindestraße eine Planfeststellung nicht zwingend erforderlich ist. Die Erklärung auf Seite 1

der Begründung zum Bebauungsplan, auf eine ersatzweise Planung gemäß § 37 (4) StrG LSA werde verzichtet, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Einziger Zweck des Bebauungsplanes ist die Herstellung von Baurecht für eine Straße, bei der es sich in Anlehnung an § 37 (3) StrG LSA nicht um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt. Es werden Rechte anderer beeinflusst, öffentliche Belange berührt, und erforderliche behördliche Entscheidungen liegen bisher nicht vor, somit ist auch nicht klar, ob sie dem Vorhaben entgegenstehen würden.
Das Vorhaben berührt zahlreiche Rechtsgebiete, in denen behördliche Entscheidungen zu treffen sind, die zum Teil nicht in der Zuständigkeit der planenden Gemeinde liegen. Es könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu beachten bzw. Befreiungen davon erforderlich sein. Es könnten gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt werden, wofür ebenfalls eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wäre. Es könnten Probleme beim Zugriff auf Flächen auftreten, die z.B. für Kompensationsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF) benötigt werden.
Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Dies kann ein Bebauungsplan nicht leisten.

zu a) Abwägung: In einem B-Plan ist eine isolierte Straßenplanung möglich. Grundsätzlich besteht für die Gemeinde mittels Bauleitplanung die Möglichkeit, Verkehrsflächen zu planen und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen.
Ein Planfeststellungserfordernis besteht nach § 37 Abs. 1 StrG LSA lediglich für Landesstraßen. Für Kreis- und Gemeindestraßen kann ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 37 Abs. 4 StrG können planfeststellungsersetzende Bebauungspläne nach § 9 BauGB erlassen werden. Da ein zwingendes Planfeststellungserfordernis – wie oben aufgeführt- lediglich für Landesstraßen besteht, ist für Gemeindestraßen das Festsetzungsinstrumentarium des § 9 BauGB zu nutzen. Im Ergebnis heißt dies, dass der B-Plan nicht planfeststellungsersetzend erlassen werden muss, weil es sich lediglich um eine Gemeindestraße handelt, für die nach § 37 Abs. 1 StrG LSA kein zwingendes Planfeststellungserfordernis besteht.
Planungszweck des Bebauungsplanes sind städtebauliche Zielstellungen, nämlich die Umleitung von Schwerlasttransporten aus dem Wohngebiet für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Dabei sollen vornehmlich die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Berücksichtigung finden.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2
b) Teil b der Stellungnahme vom 18.02.2015 des Umweltamtes/ Untere Naturschutzbehörde
Stellungnahme: Es wird angeregt, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz mit Hilfe des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt zu erstellen. Da nach dem zu 1 Gesagten faktisch eine planfeststellungsersetzende Wirkung des Bebauungsplans gegeben ist, kommt die Anwendung des „Magdeburger Modells der Eingriffsregelung" nicht in Betracht. Der Runderlass zur Einführung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt richtet sich an alle für die Eingriffsregelung zuständigen Behörden. Gemäß § 18 (2) Satz 2 BNatSchG bleibt für Bebauungspläne soweit sie eine Planfeststellung ersetzen die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt, d.h. die Eingriffsregelung ist nach den Vorschriften des Naturschutzrechts - einschließlich des Runderlasses zum Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - abzuarbeiten.

b) Abwägung: Der Kommune obliegt die Planungshoheit und ist hinsichtlich der Nutzung von Bewertungsmodellen nicht an die Vorgaben, der die Untere Naturschutzbehörde unterliegt,

gebunden. Der Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 61	Sachbearbeiter Frau Wöbse, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann

Termin für die Beschlusskontrolle	16.12.2016

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Beschluss Nr. 2278-79(V)14 am 22.05.14 die Erweiterung des Geltungsbereichs und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/ Am Hopfengarten“, Teilbereich A beschlossen.
Nachfolgend wurde ein Vorentwurf erarbeitet und die Behörden und Träger beteiligt sowie eine Bürgerversammlung durchgeführt.
In Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen wurde die Planung präzisiert und soll nun öffentlich ausgelegt werden. Dazu wurde die Drucksache (DS0146/16) zur Auslegung erstellt.

Anlagen:

DS0145/16 Anlage 1 Abwägungskatalog